



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
z.Hd. Frau SC Mag. Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per e-Mail: iii1@bka.gv.at und manuel.treitinger@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen
VA-Zl. - 22.014/15/Dr. Schn/Gru/Mag. Gü/Mag. Swo

Datum
Wien, 9. November 2015

Betreff: **Begutachtungsentwurf – 2. Dienstrechts-Novelle 2015;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2015 eingebracht:

Beamtendienstrechtsgesetz:

§ 15c (und Parallelbestimmungen):

Der Begriff „ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit“ wäre für vollständig vom APG erfasste Beamtinnen und Beamte dahingehend anzupassen, dass in dieser Bestimmung auch der Begriff „Versicherungsmonate“ angeführt wird.

§ 140 Abs 2:

Das in der Tabelle angeführte Besoldungsdienstalter bei den Verwendungsgruppen A1-Bachelor bis A7 ist unrichtig und muss korrigiert werden, da es sonst zu verspäteten Aufstiegen beim Amtstitel kommen würde.

§§ 236b, 236d:

Die entsprechenden Parallelregelungen in den §§ 115d, 115f LDG bzw. §§ 124d, 124g LLDG sind vorzusehen.

Gehaltsgesetz:

§ 12a Abs 4 (§ 15 Abs 4 VBG):

Aus der Gesetzesbestimmung ist nicht klar ersichtlich, welcher Vorbildungsausgleich bei jemandem vorgenommen werden soll (nach Erreichen der Zielstufe) der bereits beispielsweise in der Verwendungsgruppe L2a2 ein masterwertiges Studium aufweist und danach berufsbegleitend ein universitäres Lehramtsstudium abschließt. Aus der Textierung könnte entweder ein 5-jähriger Vorbildungsausgleich bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe L1 erfolgen oder ein 2-jähriger („....wenn zuvor auch ein Bachelor-Studium nach Z1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeschlossen wurde“.)

§§ 54c Abs. 4, 59e (§§ 48o Abs 6 VBG):

Da es auch in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe L2b1/l2b1 eingestufte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gibt, welche eine Praxisschullehrerzulage erhalten, wird gefordert auch diese Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe in den oben erwähnten Bestimmungen aufzuzählen.

§ 55 Abs. 2 (§ 90e Abs. 13 VBG):

Jenen Landeslehrerinnen und Landeslehrern, die vor dem 1.1.2007 die Pädagogische Akademie abgeschlossen und keinen Bachelor erworben haben, wird bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland ein Vorbildungsausgleich abgezogen. Da diese Gruppe genauso zu behandeln ist, wie jene Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die ab dem 1.1.2007 die Pädagogische Hochschule mit einem Bachelor abgeschlossen haben, wird gefordert, dass diesfalls kein Vorbildungsausgleich abgezogen wird.

§ 63b Abs. 3:

Es wird gefordert, dass auch vorgezogene Teilprüfungen von dieser Abgeltung erfasst werden.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Es wird eine an § 50a BDG angelehnte Regelung auch für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gefordert (Teilauslastung).

Reisegebühreenvorschrift:

§ 5 Abs 3:

Die Nachweispflicht wird im Hinblick auf den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand abgelehnt.

§ 7a:

Es wird eine Valorisierung der Eurobeträge nach dem Muster des § 20b Abs. 2 GehG (Verbraucherpreisindex 2005) gefordert.

Die Bemessung des Beförderungszuschusses nach der kürzesten Wegstrecke erscheint nicht sinnvoll, da üblicherweise die schnellste Wegstrecke gewählt wird. Aus diesem Grund wird etwa auch das „große“ Pendlerpauschale nach der Länge der schnellsten Straßenverbindung berechnet (siehe Lohnsteuerrichtlinien Rz 258).

Es wird Klarstellung gefordert, dass sich die Obergrenze des Beförderungszuschusses (€ 52) auf jede Einzelfahrt bezieht, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

§ 75a Abs. 3:

Zwecks leichter Lesbarkeit der Gesetze erscheint es sinnvoller an den wenigen Gesetzesstellen, die einen Verweis auf § 7 enthalten, einen Verweis auch auf § 7a einzufügen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung o.a. Anregungen und Forderungen sowie um Anberaumung eines Verhandlungstermins zur Schlussbesprechung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter



